

**Antrag
auf Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**

Antragsteller:

Name, Vorname:

Adresse:

Tel.-Nr.:

Ich/Wir beantrage/n den Bezug von

Bauwasser

Wasser

für

(Verwendungszweck)

mit Kanalgebühren

ohne Kanalgebühren

in

(Straße, Weg, Platz)

auf die Dauer von

bis

Die Wasserentnahme soll von der Versorgungsleitung in der

(Straße, Weg, Platz)

über eine Anschlussleitung bis zum Zählerschacht erfolgen, den ich/wir stand-sicher, mit mindestens 1,0 m Durchmesser und einer verkehrs- und frostsicheren Abdeckung versehen, herstellen.

Die Wasserentnahme soll über die Hausanschlussleitung des Anwesens

(Name des Eigentümers) in der (Straße, Weg, Platz) erfolgen.

Zur Feststellung der entnommenen Wassermenge soll durch das städtische Wasserwerk ein Bauwasserzähler/Zwischenzähler montiert werden. Alle hierbei anfallenden Montage- und Materialkosten, sowie die Grund- und Verbrauchs-gebühr für den Bauwasserzähler/Zwischenzähler trägt der Antragsteller.

Der Eigentümer vorgenannten Anwesens ist mit der Wasserentnahme einver-standen:

(Datum)

(Unterschrift des Grundstückeigentümers)

Die Entnahme soll über ein Zählerstandrohr bzw. eine Zählergarnitur aus einem öffentlichen Hydranten erfolgen.

Vorgesehener Aufstellungsort am Über-/Unterflurhydrant in der

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Vorschriften betreffend der Behandlung der Standrohre bei Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten genauestens zu beachten.

Ich/Wir erkennen die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Buchloe (Wasserabgabebesatzung WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Buchloe und die umseitigen Bedingungen an.

Buchloe, den

Unterschrift des Antragstellers
(Vor- und Zuname, Firmenstempel)

II. An den Antragsteller zurück

Der Antrag auf Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke wird nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Buchloe (Wasserabgabesatzung-WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Buchloe sowie unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die Genehmigung für die vorübergehende Wasserabgabe ist befristet bis.....
2. Die Entnahmestelle wird durch das städtische Wasserwerk angegeben und darf ohne dessen Genehmigung nicht geändert werden.
3. Die Wasserabgabe geschieht ausschließlich über Wasserzähler, die nur durch das städtische Wasserwerk geliefert, ein- und ausgebaut werden.
4. Wird die Wasserentnahme von der Straßenleitung aus über eine nur vorübergehend zu errichtende Anschlussleitung vorgenommen, so hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Anbohrung und Beseitigung derselben dem städtischen Wasserwerk, das ausschließlich diese Arbeiten ausführt, zu ersetzen. Die Herstellung, der Unterhalt und der Abbau der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Für die Herstellung eines Zählerschachtes und dessen Beseitigung nach Beendigung der Wasserentnahme hat der Anschlussnehmer zu sorgen. Für alle Schäden, die dem Anschlussnehmer selbst, dem städtischen Wasserwerk oder Dritten durch den Anschluss an das Wasserleitungsnetz entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Er ist ferner verpflichtet, nach Beendigung der Wasserentnahme auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand an der Straßenleitung sowie an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wiederherzustellen.
5. Wird Bauwasser über eine bestehende Anschlussleitung entnommen, so haftet der Abnehmer bis zur Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme für alle Schäden, die dem Abnehmer selbst, dem städtischen Wasserwerk oder Dritten an der Anschlussleitung entstehen. Der Einbau eines Bauwasserzählers sowie der Ausbau nach Beendigung der Wasserentnahme erfolgt durch das städtische Wasserwerk. Die Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme ist dem städtischen Wasserwerk binnen 24 Stunden zur Kenntnis zu geben.
6. Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten dürfen nur Zählerstandrohre verwendet werden, die das städtische Wasserwerk zur Verfügung stellt. Die Verwendung privater Standrohre ist nicht gestattet. Der Benutzer haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Zählerstandrohr, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der Stadt oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Benutzer den vollen Ersatz zu leisten. Er ist ferner verpflichtet, der Stadt den Verwendungsort anzugeben, an dem die Beauftragten des städtischen Wasserwerkes den Zähler ablesen oder eine Kontrolle ausüben können. Wird ein Zählerstandrohr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt, so sind die gesetzlichen Bestimmungen der StVO zu beachten und die Sicherung, Absperrung und Kennzeichnung entsprechend den Anordnungen des Verkehrssachbearbeiters der Polizei durchzuführen. Der Benutzer des Standrohres haftet für alle Schäden, die sich durch die Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum ergeben. Das Zählerstandrohr ist so aufzustellen, daß der Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen ungehindert durchgeführt werden kann. Während der Dunkelheit ist das Standrohr zu entfernen. Der Klauendeckel sowie die Hydranten-Straßenkappe sind richtig zu schließen. Die „Vorschriften betreffend der Behandlung der Standrohre bei der Wasserentnahme aus den Stadtröhrennetz“ sind zu beachten. Während der Frostperiode ist die Wasserentnahme aus Zählerstandrohren nicht statthaft.
7. Den Anweisungen der Beauftragten des städtischen Wasserwerkes ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachten der Bedingungen ist das städtische Wasserwerk berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.
8. Alle sonstigen einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.

9. Die Miete je Standrohr bzw. Wasserzählergarnitur beträgt 1,35 € je Tag.

Städtisches Wasserwerk
Buchloe, den